



Sozialversicherungspflicht bei Praxisvertretung?

Verfasserin: Anika Isernhagen von HFBP Rechtsanwälte und Notare

Vertragsärzte sind zu einer persönlichen Leistungserbringung verpflichtet, § 19 MBO-Ä. In bestimmten Ausnahmefällen ist eine Vertretung möglich, etwa bei Krankheit, Urlaub oder Fortbildung, § 32 Ärzte-ZV. Schließlich soll die medizinische Versorgung der Patienten gewährleistet werden. Ein Verweis auf den Not- und ärztlichen Bereitschaftsdienst genügt nicht.

Zu beachten ist bei einer Praxisvertretung, dass diese regelmäßig sozialversicherungspflichtig ist. Das heißt, **Praxisvertreter sind grundsätzlich abhängig Beschäftigte, für die Sozialabgaben und Lohnsteuer abzuführen ist.** Dies gilt sowohl im ärztlichen als auch zahnärztlichen Kontext.

Das Bundessozialgericht entschied am 19.10.2021 (Az. B 12 R1/21), dass die Tätigkeit von Praxisvertretern ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründe. Bei der Einordnung als selbstständig oder abhängig beschäftigt kommt es maßgeblich auf eine persönliche Abhängigkeit an. Dies ist in einer fremden Praxis der Fall, wenn erstens eine Eingliederung in den Praxisbetrieb vorliegt und zweitens ein umfassendes Weisungsrecht besteht. Eine selbstständige Tätigkeit ist im Wesentlichen durch ein eigenes Unternehmensrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Praxis, der Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die grundsätzlich frei gestaltbare Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Für die Einordnung entscheidend ist das Gesamtgepräge der Umstände.

Zwar wird im Rahmen einer Praxisvertretung frei und eigenverantwortlich gehandelt. Das liegt am freien Beruf per se und spreche nicht ohne Weiteres für eine selbstständige Tätigkeit. Gleichwohl könne auch eine solche Tätigkeit fremdbestimmt sein, wenn sie ihr Gepräge von der Praxis erhält, für die sie die Vertretung vornimmt. Dies zeigt sich etwa bei Chefärzten, die als Arbeitnehmende qualifiziert und folglich als Beschäftigte eingestuft werden. Gegen eine Einordnung von Praxisvertretern als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte spricht zumeist nur, wenn sie die Stelle der Praxisinhaber übernehmen und sogar Funktionen von Arbeitgebenden übernehmen. Dies dürfte jedoch in den allermeisten Fällen nicht der Fall sein. Maßgeblich kommt es auf die Weisungsgebundenheit und die Eingliederung in den Praxisablauf an. Dies dürfte bei Praxisvertretungen typischerweise vorliegen, weil ein kurzfristiger Ausfall durch eine Vertretung aufgefangen werden soll, um die Patientenversorgung zu gewährleisten. Individuelle Ideen sollen gerade nicht umgesetzt werden. Außerdem ist ein Praxisbetrieb durch einen hohen Grad an Organisation geprägt, der regelmäßig für eine Eingliederung in den Praxisablauf sprechen dürfte.

Es ist also Vorsicht geboten: Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer könnten bei einer Praxisvertretung anfallen! Eine finale Klärung ermöglicht ein Statusfeststellungsverfahren.

Anika Isernhagen

Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht



HFBP Rechtsanwälte & Notare GmbH & Co. KG

Berliner Allee 14, 30175 Hannover

Telefon: 0511 / 21 56 350 | Telefax: 0511 / 21 56 35 19 | a.isernhagen@hfbp.de | www.hfbp.de

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team von Koch & Kollegen gern zur Verfügung.

Wichtiger Hinweis: Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.